

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0483/2022
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---------------------------------|---------------|--------------------|
| Hauptausschuss | 19.10.2022 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 25.10.2022 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Wahl der Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach

Wahl-/Beschlussvorschlag:

In separaten Abstimmungen:

1.

Beschluss (zur Wahl der städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat):

Die ordentlichen und die persönlich stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach werden in einem einzigen Wahlgang gewählt.

2.

a) Wahl (ggf. einheitlicher Wahlvorschlag betr. die städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat)
Abstimmung über einen evtl. einheitlichen Wahlvorschlag (ergibt sich aus der Beratung)
[Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach mit ordentlichen Mitglieder mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach damit abgeschlossen.]

b) Wahl (ggf. Verhältniswahl betr. die städtischen Vertretungen im Aufsichtsrat)

Verhältniswahl mit Wirkung vom 13.12.2022 (ergibt sich aus der Beratung)

[Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unter-

breiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.]

Schulbau GmbH Bergisch Gladbach Aufsichtsrat

| | ordentliche Mitglieder: | persönliche stellvertretende Mitglieder: |
|-----|-------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1. | Eggert, Thore | Schäfer, Harald (beide gem. § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW) |
| 2. | _____ | _____ |
| 3. | _____ | _____ |
| 4. | _____ | _____ |
| 5. | _____ | _____ |
| 6. | _____ | _____ |
| 7. | _____ | _____ |
| 8. | _____ | _____ |
| 9. | _____ | _____ |
| 10. | _____ | _____ |
| 11. | _____ | _____ |
| 12. | _____ | _____ |
| 13. | _____ | _____ |
| 14. | _____ | _____ |
| 15. | _____ | _____ |
| 16. | _____ | _____ |
| 17. | _____ | _____ |
| 18. | _____ | _____ |
| 19. | _____ | _____ |
| 20. | _____ | _____ |
| 21. | _____ | _____ |

3. Wahl

Herr Bürgermeister Frank Stein wird als einziger Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach und Herr Beigeordneter Ragnar Migenda wird als seine persönliche Stellvertretung in der Gesellschafterversammlung der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach gewählt.

4. Beschluss

Die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH werden angewiesen, im Aufsichtsrat die folgende Wahl zu treffen:
Herr Beigeordneter Thore Eggert wird gemäß § 8 Ziffer 5. des Gesellschaftsvertrages zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die Schulbau GmbH Bergisch Gladbach hat gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages einen Aufsichtsrat und eine Gesellschafterversammlung. Die 21 Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach entsandt. In die Gesellschafterversammlung ist ebenfalls eine städtische Vertretung zu entsenden. Mit dieser Beschlussvorlage sollen die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach gewählt werden.

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

| keine Klimarelevanz: | positive Klimarelevanz: | negative Klimarelevanz: |
|-----------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| X | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Mehrerträge: | | Mehraufwendungen: | |
|------------------------|----------------------------|---------------------|-------------------|--------------------------|-------------------|
| | | lfd. Jahr | Folgejahre | lfd. Jahr | Folgejahre |
| konsumtiv: | X | | | | |
| investiv: | X | | | | |
| planmäßig: | X | | | | |
| außerplanmäßig: | X | | | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

| | keine Auswirkungen: | Einsparungen: | Einstellungen: |
|------------------------|----------------------------|----------------------|-----------------------|
| planmäßig | X | | |
| außerplanmäßig: | X | | |
| kurzfristig: | X | | |
| mittelfristig: | X | | |
| langfristig: | X | | |

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Rechtliche Grundlagen der Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 63 Absatz 2 GO NRW gilt:

„Für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113.“

Gemäß § 113 Absätze 1 bis 4 GO NRW gilt:

„Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.“

Gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW gilt:

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“

Gemäß § 50 Absatz 3 Sätze 1 bis 5 GO NRW gilt:

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Zu Ziffern 1. und 2. des Beschlussvorschlages:

Im Gesellschaftsvertrag der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach ist das Verfahren zur Wahl des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH wie folgt geregelt:

„§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 21 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Stadt Bergisch Gladbach entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der/die Bürgermeister/in oder der/die von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen.
3. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach darf den von der Stadt Bergisch Gladbach entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen. Die Stadt Bergisch Gladbach kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen. Sie hat gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Ein Nachfolger ist unverzüglich zu entsenden.
5. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
6. Für den Aufsichtsrat erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Für Aufsichtsratssitzungen erhalten die teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsgeld, dessen Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgelegt wird.
8. Auf den Aufsichtsrat finden die aktienrechtlichen Vorschriften keine Anwendung, sofern nicht gesetzlich zwingend anders geregelt.

Aus den rechtlichen Vorgaben resultiert das folgende Wahlverfahren:

Der Bürgermeister oder die/der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde ist vom Rat zum Mitglied des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach zu wählen. Der Bürgermeister schlägt dem Rat vor, Herrn Beigeordneten Thore Eggert (VV I) zum ordentlichen Mitglied und Herrn Harald Schäfer (Leitung FB 2) als seine persönliche Stellvertretung in den Aufsichtsrat zu wählen.

Für die Wahl der übrigen ordentlichen Mitglieder und deren persönlichen Stellvertretungen gilt:

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Schulbau GmbH wird eine Entscheidung über die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den Rat getroffen. Gemäß der §§ 50, 113 Abs. 1 bis 4 GO NRW erfolgt diese Entsendung durch Wahl. Die Verwaltung schlägt vor, die ordentlichen Mitglieder und die persönlich stellvertretenden Mitglieder – je eine persönliche Stellvertretung je ordentliches Mitglied – in einem einzigen Wahlgang zu wählen.

Falls ein einheitlicher, d.h. von einer Ratsmehrheit eingebrachter, einziger Wahlvorschlag zur Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH der Stadt Bergisch Gladbach mit ordentlichen Mitgliedern mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied vorliegt und falls dieser einstimmig angenommen wird, ist die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach abgeschlossen. Für das Ergebnis eines einheitlichen Wahlvorschlages bestehen keine Grenzen zum Schutz einer Fraktion (betreffend Spiegelbildlichkeit), denn mit einem einstimmigen Beschluss hätten sich alle Ratsmitglieder mit der Zusammensetzung des Gremiums einverstanden erklärt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang für die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH

Bergisch Gladbach abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates – einzelne Ratsmitglieder haben kein Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten – entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Die Zulassung gemeinsamer Listen verschiedener Fraktionen mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist ausweislich der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes nicht zu rechtfertigen, weil dadurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Spiegelbildlichkeit über das erforderliche Maß eingeschränkt würde (BVerwG, Ur. v. 09.12.2009).

Auch die Hereinnahme fraktionsfremder Mitglieder in den Wahlvorschlag einer Fraktion mit dem Ziel der Erreichung einer günstigeren Sitzzuteilung bei der Besetzung ist aus denselben Gründen unzulässig.

Durch das vom Bundesverwaltungsgericht postulierte Spiegelbildlichkeitsprinzip kann jedoch nicht verhindert werden, dass einzelne Ratsmitglieder – ggf. aus strategischen Gründen – für andere Wahlvorschläge als den eigenen Fraktionsvorschlag stimmen, um damit einer Fraktion insgesamt zu einer numerisch besseren Besetzung in einem Gremium zu verhelfen; ein solches Verhalten ist durch das Recht des Ratsmitgliedes auf eine freie Mandatsausübung geschützt.

Bei den Wahlen können Stimmen nur auf die eingereichten Listen der Fraktionen abgegeben werden. Ja- oder Nein-Stimmen sind ungültig, weil sich aus ihnen nicht ergibt, was der Wählende will.

Beispiel an Hand der derzeitigen Zusammensetzung des Rates:

Mögliches Wahlergebnis bei zu wählenden **20** ordentlichen Mitgliedern mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied (die/der vom Bürgermeister vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Bergisch Gladbach ist vom Rat als 21. ordentliches/persönlich stellvertretendes Mitglied zu wählen):

| Liste | Stimmen | Sitze ges. | Stimmen ges. | Divisor | Sitze ungerundet | Sitze |
|---------------------------------|---------|------------|--------------|---------|------------------|-----------|
| CDU | 20 | 20 | 55 | 2,7500 | 7,2727 | 7 |
| Bündnis 90/DIE GRÜNEN | 16 | 20 | 55 | 2,7500 | 5,8182 | 6 |
| SPD | 10 | 20 | 55 | 2,7500 | 3,6364 | 3 |
| FDP | 3 | 20 | 55 | 2,7500 | 1,0909 | 1 |
| AfD | 2 | 20 | 55 | 2,7500 | 0,7273 | 1 |
| Freie Wählergemeinschaft | 2 | 20 | 55 | 2,7500 | 0,7273 | 1 |
| Bergische Mitte | 2 | 20 | 55 | 2,7500 | 0,7273 | 1 |
| Einzelratsmitglied [Enthaltung] | | 20 | 55 | 2,7500 | 0,0000 | 0 |
| gesamt: | 55 | | | | 20,0000 | 20 |

Der Bürgermeister hat in Fällen einer Wahl nach § 50 Absatz 3 GO NRW – wie im vorliegenden Fall – kein Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Die Verwaltung weist darauf hin, dass in dem vorstehend dargestellten Hare-Niemeyer-Verfahren **nicht die Stärken der Fraktionen** maßgeblich sind, sondern die **Anzahl der Stimmen**, die auf einen Wahlvorschlag entfallen. Sind bei der Wahl auf diesem Wege z.B.

nicht alle Ratsmitglieder anwesend, so kann dies Auswirkungen auf die Besetzung des Aufsichtsrates der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach haben.

Der einheitliche Wahlvorschlag oder die Vorschlagslisten (vorgeschlagene Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach als ordentliche Mitglieder mit je einem persönlich stellvertretenden Mitglied) sind von den Fraktionen in der Sitzung zu verlesen. Da vorab nicht feststeht, wie viele Stimmen auf eine Liste entfallen, **empfiehlt es sich evtl., mit einer Liste mehr Besetzungsvorschläge zu unterbreiten, als der betreffenden Fraktion erwartbar zufallen dürften.**

Zu Ziffer 3. des Beschlussvorschlages:

Aus den rechtlichen Vorgaben folgt für die Wahl der städtischen Vertretung in der Gesellschafterversammlung das folgende Wahlverfahren:

In Fällen, in denen nur eine städtische Vertretung zu wählen ist, gilt gemäß § 50 Absatz 2 das folgende Wahlverfahren:

„Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Der Bürgermeister schlägt vor, die Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung Herrn Bürgermeister Frank Stein als einzigem städtischen Vertreter sowie im Vertretungsfall Herrn Beigeordneten Ragnar Migenda (VV III) als seiner persönlichen Stellvertretung zu übertragen.

Zu Ziffer 4. des Beschlussvorschlages:

Gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW sind die Vertretungen der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat der Schulbau GmbH Bergisch Gladbach an die Beschlüsse des Rates gebunden.